

gen des Reiches und Preußens, nicht aber diejenigen Bayerns. Dies geschah gemäß dem Grundgedanken des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes und der vorläufigen Regelung der Gerichtsverfassung im Saarland, wonach das Saargebiet als geschlossene Verwaltungseinheit dem Bezirk des OLG Köln übergeben wurde.

## 1.2. Die Angleichung der Saar an reichsrechtliche Vorschriften und deren politische Auswirkungen

Im gesamten Reich hatte sich die "Verreichlichung" am zeitigsten und konsequentesten auf dem Gebiet der Justiz vollzogen, nachdem ein erstes Gesetz "zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich" schon am 16. Februar 1934 ergangen war. Das Reichsjustizministerium, bisher primär nur Gesetzgebungsministerium, erhielt unter Zusammenlegung mit dem Preußischen Justizministerium in Berlin die oberste Verwaltungskompetenz für sämtliche Gerichte und Justizbeamten in Deutschland; die Auflösung der Landesjustizministerien und -behörden und ihre Überführung in rund 30 einheitliche, dem Reichsjustizminister unterstehende Oberlandesgerichtsverwaltungen zum 1. April 1935 fielen nun zusammen mit der Änderung der Rechtssituation an der Saar.

Die vom Reich abweichenden Rechtsnormen an der Saar bedurften schnellstens einer Angleichung an reichsrechtliche Vorschriften<sup>1</sup>, so daß größtenteils noch vor der Rückgliederung die entsprechenden Schritte in die Wege geleitet wurden. Dies geschah durch die nachfolgenden Rechtsvorschriften.

- Die "Allgemeinverfügung des Reichs- und Preußischen Justizministers im Saarland" vom 25. Februar 1935<sup>2</sup>: Die Vereinbarungen zwischen der Deutschen Regierung und dem Völkerbundsrat vom 1./2. Juni 1934 zur Sicherstellung der Freiheit und Aufrichtigkeit der Volksabstimmung im Saargebiet, wirksam seit dem 6. September 1934 und nur gültig für abstimmungsberechtigte Personen, erlangte Gesetzeskraft; ebenso wurde als Reichsgesetz die Vereinbarung betreffend nicht-abstimmungsberechtigte Personen vom 2./3. Dezember 1934 beschlossen.
- Die "Verordnung über die vorläufige Regelung der Gerichtsverfassung im Saarland" vom 22. Februar 1935<sup>3</sup>: Nunmehr sprachen auch die Gerichte im Saarland Recht "im Namen des Deutschen Volkes" anstelle der bisherigen Rechtsprechung "im Namen der Regierungskommission des Saargebietes". Als OLG für das Saarland übernahm das OLG in Köln in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Untersuchung, Verhandlung und Entscheidung in dem Umfang, in

---

<sup>1</sup> 23 Seiten Verordnungen umfaßte allein das Reichsgesetzblatt Nr. 19/1935 zur Inkraftsetzung deutscher Gesetze an der Saar.

<sup>2</sup> Deutsche Justiz, 1. Hj. 1935, S. 320.

<sup>3</sup> RGBl. 1935 I, S. 246 u. Deutsche Justiz, 1. Hj. 1935, S. 315. Vgl. S.L.Z. Nr. 57 v. 27.2.1935, ferner RABl. 1935 I, Nr. 7, S. 73. H.-W. Herrmann, 150 Jahre Landgericht, S. 26.